Amtsblatt

Jahrgang 23 15. November 2017 Nummer 11

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-308
Fax 0 39 01/840-840

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
– Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Leetze und Anordnung von Schutzbestimmungen 120
2. Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel
– Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 124
3. ABS - Arbeitsförderung, Beschäftigung, Strukturentwicklung „Drömling“ GmbH
– Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 124
4. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt
– Einladung zur Verbandsversammlung am Donnerstag, den 30.11.2017 125
5. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt
– Bekanntmachung des Evang. Kirchengemeindeverbandes Kalbe – Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung 125
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
– Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren Roxförde gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz mit Wirkung vom 01.12.2017 125

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Leetze und Anordnung von Schutzbestimmungen

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 52 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), verordnet der Altmarkkreis Salzwedel als zuständige untere Wasserbehörde (UWB):

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Leetze in der Gemeinde Kuhfelde das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (VKWA) Salzwedel sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
1. Zone I: Fassungsbereich
2. Zone III: Weitere Schutzzone

Die Festsetzung der Zone II (Engere Schutzzone) entfällt.

(3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

Zone I:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
Le 1	Heidberg	5	160
Le 2	Heidberg	5	163
Le 3	Heidberg	4	105
Le 4	Heidberg	5	161

Zone II:

Auf Grund der sehr hohen Grundwassergeschütztheit und den damit verbundenen langen Verweildauern des Sickerwassers im Boden entfällt die Schutzzone II.

Zone III:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Heidberg	1	6/1, 9/1, 11, 12/1, 92, 94/1, 97, mittlerer Teil von 98, 99/1, 136/90, 137/90, 138/90, 139/90, 144/91, 145/91, 178/8, 179/6, 182/8, 239/78, 240/78, 241/78, 242/78, 255/100, 256/100
Heidberg	2	21, 22, nördlicher Teil von 23/3, 232/20, 233/20
Heidberg	4	75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, mittlerer Teil von 84, mittlerer Teil von 86, 104
Heidberg	5	1, 2, 3, 4, 5, westlicher Teil von 7, 11, westlicher Teil von 12, westlicher Teil von 14, 159, 160/10, 161/10, westlicher Teil von 162, 162/10, 163/10, 164/9, 165/9, 166/9, 167/8, 168/8
Heidberg	6	13, mittlerer Teil von 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 30
Heidberg	8	10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, südlicher Teil von 19, östlicher Teil von 20, 21/16
Heidberg	9	8, 9

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen gebildet. Die Umzäunung verläuft am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 Metern allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

Zone II

entfällt

Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt 335 m nördlich der Straße von Leetze nach Wötz (K1383) im nordwestlichen Teil des Flurstückes 8. Die Grenze verläuft 370 m in östliche Richtung und trifft dann auf den Birkenbusch. Von dort verläuft sie 105 m in Richtung Norden und weiter in nordöstliche Richtung bis sie auf einen Weg an der Waldgrenze trifft. Dort biegt sie in Richtung Osten ab und verläuft über 160 m entlang der Nordgrenze des Flurstückes 13. Von dort folgt sie dem anschließenden Straßenverlauf (Leetze Nr.) Richtung Süden und biegt nach 35 m in Richtung Nordosten ab. Nun verläuft sie für 190 m entlang der Nordgrenze des Flurstückes 82 bis sie auf einen landwirtschaftlichen Weg trifft. Diesem Weg folgt sie 115 m in nördliche Richtung und biegt anschließend in Richtung Osten ab. Nach 30 m verläuft die Grenze für 150 m entlang der Ostgrenze des Flurstückes 81 in südliche Richtung. Dann verläuft sie für 70 m in Richtung Osten, um wiederum nach Süden abzubiegen. Nach 290 m trifft die Grenzlinie auf die Südgrenze des Flurstückes 104. An der Südgrenze entlang verläuft sie für 110 m in westliche Richtung bis sie erneut auf den landwirtschaftlichen Weg trifft. Diesem folgt sie für 20 m in Richtung Süden und biegt anschließend in westliche Richtung ab. Nach 155 m trifft die Grenze erneut auf die Straße „Leetze Nr.“ und überquert diese in südliche Richtung. Nach 40 m biegt sie in Richtung Westen ab und überquert nach 115 m einen Waldweg. Diesem folgt sie für 35 m in südliche Richtung. Anschließend verläuft sie in Richtung Südwesten und biegt nach 60 m in südliche Richtung ab. Nach 100 m überquert sie die Straße von Leetze nach Wötz (K1383) und verläuft anschließend für 85 m weiter in südliche Richtung. Dann durchquert sie das Flurstück 162 in südöstliche Richtung und verläuft nach 60 m entlang der Waldgrenze in südliche Richtung bis sie nach 160 m auf einen Weg trifft. Sie folgt dem Weg in östliche Richtung und überquert diesen nach 40 m in Richtung Süden. Nun verläuft sie entlang der Ostgrenze des Flurstückes 11 bis sie nach 415 m in Richtung Westen abbiegt, um nach 60 m wiederum in südliche Richtung zu verlaufen. Nach 365 m trifft die Grenzlinie auf die Straße von Leetze nach Hohenlangenbeck (Hohenlangenbeck Nr.). Dem Verlauf der Straße folgt sie für 265 m in südwestliche Richtung und verläuft dann weiter in Richtung Westen. Nach 210 m überquert die Grenzlinie einen landwirtschaftlichen Weg und folgt der Straße von Hohenlangenbeck nach Mehmke entlang der Südgrenze der Flurstücke 233/20, 256/100, 99/1 und 136/90 in westliche Richtung. Dann verläuft sie für 95 m entlang dem Weg nach Püggen in Richtung Süden und biegt anschließend in westliche Richtung ab. Nach 225 m überquert sie einen Waldweg und trifft nach 150 m auf einen weiteren Waldweg. Von dort verläuft die Grenzlinie 70 m in nördliche Richtung bis sie erneut auf die Straße von Hohenlangenbeck nach Mehmke trifft. Deren Verlauf folgt sie für 240 m in westliche Richtung und biegt anschließend in Richtung Norden, um nach 340 in östliche Richtung abzubiegen. Nach 95 m verläuft sie weiter in Richtung Süden und biegt nach 35 m wieder in östliche Richtung ab. Nun folgt sie für 200 m der Nordgrenze des Flurstückes 9/1 und verläuft dann weiter in nördliche Richtung, um wiederum nach 130 m in Richtung Osten abzubiegen. Sie folgt der Grenze des Flurstückes 21/16, verläuft nach 100 m wieder in nördliche Richtung und biegt nach 90 m am Waldweg in Richtung Osten ab. Nach 90 m überquert die Grenzlinie die Straße „Hohenlangenbeck Nr.“ von Hohenlangenbeck nach Wötz und folgt dieser für 135 m in nördliche Richtung. Anschließend biegt sie in Richtung Osten ab und verläuft für 370 m entlang der Nordgrenze der Flurstücke 14/2 und 14/1, um anschließend für 205 m in nördliche Richtung zu verlaufen. Dann biegt die Grenzlinie wieder in Richtung Osten ab und nach 245 m folgt sie der Westgrenze des Flurstückes 12 in nördliche Richtung. Nach 195 m trifft sie wieder auf die Straße von Leetze nach Wötz (K1383) und folgt dieser für 105 m in Richtung Westen. Schließlich verläuft die Grenzlinie in nördliche Richtung und trifft nach 350 m auf den Ausgangspunkt.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Leetze sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen (s. **Anlage 3**).

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

a) Zone I: rote Umrandung
b) Zone III: gelbe Umrandung

(5) Veränderungen der Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- oder Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnung der im Wasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke nach Erlass dieser Verordnung berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(6) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, liegen in den folgenden Behörden vor und können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt
   Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel

2. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf
   Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

3. Gemeinde Kuhfelde
   Birkenweg 1, 29416 Kuhfelde

§ 2
Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3
Schutzbestimmungen in der Zone III

(1) Für die Zone III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2** zu dieser Verordnung.

(2) Die UWB kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos oder anderer markanter Stoffe für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

(3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die UWB. Die Genehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden.

(4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen erfolgt durch die UWB. Die Kontrolltätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
2. die Zone III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der UWB zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes analog den Vorgaben der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu bewirtschaften.

§ 5
Befreiung von den Schutzbestimmungen

(1) Die UWB kann auf Antrag von den in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen sowie den Duldungs- und Handlungspflichten im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzzweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die UWB.

§ 6
Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

(2) Die UWB ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem Gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.

(3) Bis zur Entscheidung der UWB gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

(4) Für den Eigentümer der Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847 „Struktur Altmark, außer Salzstock Peckensen“ mit dem bestehenden Recht gasförmige Kohlenwasserstoffe aufzusuchen und zu gewinnen, gelten die Bestimmungen der Verordnung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 6 sowie § 6 Abs. 1-3 nicht und die Schutzbestimmungen 1.3, 1.8, 3.1, 3.2 sowie 5.6 eingeschränkt. Der Eigentümer der Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847 wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht daran gehindert werden, an bestehenden oder zukünftigen bergbaulichen Anlagen innerhalb des Wasserschutzgebietes erforderliche Arbeiten, Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen durchzuführen oder Gesetzesänderungen sowie behördliche Anordnungen und Auflagen umzusetzen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG in Verbindung mit § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung nicht beachtet oder Duldungs- und Handlungspflichten nach § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt und ohne dass eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 vorliegt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung durch die UWB erteilt wurde

1. entgegen Anlage 1 - 1.1 Rohstoffgewinnung betreibt und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers durchführt (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche),

2. entgegen Anlage 1 - 1.2 Rohstoffgewinnung betreibt und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers durchführt (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche), wenn die Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich gemindert oder die reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

3. entgegen Anlage 1 - 1.3 Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl und Erdgas betreibt, ausgenommen im Geltungsbereich bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen gemäß Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847 und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,

4. entgegen Anlage 1 - 1.4 Untergrundspeicher errichtet,

5. entgegen Anlage 1 - 1.5 vertikale Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme errichtet, erweitert und betreibt,

6. entgegen Anlage 1 - 1.6 Untertagebergbau und Tunnelbau betreibt,

7. entgegen Anlage 1 - 1.7 bergbauliche Rückstände ablagert und aufhaldet,

8. entgegen Anlage 1 - 1.8 Bohrungen durchführt, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung sowie Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz und Bohrungen im Geltungsbereich bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen der Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847,

9. entgegen Anlage 1 - 1.9 Sprengungen durchführt, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

10. entgegen Anlage 1 - 2.1 Baugebiete einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe ausweist und erweitert,

11. entgegen Anlage 1 - 2.2 Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen, errichtet, erweitert und betreibt,

12. entgegen Anlage 1 - 2.3 sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind, errichtet und betreibt,

13. entgegen Anlage 1 - 2.4 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, ausgenommen die oberirdische Aufstellung von Transformatoren, errichtet, erweitert und betreibt,

14. entgegen Anlage 1 - 2.5 Biogasanlagen errichtet oder erweitert sowie Gärsubstrate lagert,

15. entgegen Anlage 1 - 2.6 Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen errichtet, erweitert und betreibt sowie Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes errichtet und betreibt,

16. entgegen Anlage 1 - 2.7 Rückstände und Reststoffe, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung, verwertet oder ablagert,

17. entgegen Anlage 1 - 2.8 Baggergut aus Gewässern ablagert, ausgenommen nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0) aus Entwässerungsgräben und im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung,

18. entgegen Anlage 1 - 2.9 Schrott, Altfahrzeuge oder Altreifen lagert,

19. entgegen Anlage 1 - 2.10 Friedhöfe errichtet und erweitert,

20. entgegen Anlage 1 - 2.11 Tierkörper und Tierkörperteile vergräbt und ablagert,

21. entgegen Anlage 1 - 2.12 Fahrzeugwaschanlagen, ausgenommen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen, errichtet, erweitert und betreibt,

22. entgegen Anlage 1 - 3.1 Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz errichtet und betreibt, ausgenommen Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen und von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden oder Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtmäßig bestehen und betrieben werden,

23. entgegen Anlage 1 - 3.2 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen errichtet, erweitert und betreibt, ausgenommen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen und alle zukünftigen Maßnahmen im Geltungsbereich bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen der Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847,

24. entgegen Anlage 1 - 3.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft errichtet oder erweitert, ausgenommen Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder doppelwandige Anlagen, soweit diese genehmigt und von einem Sachverständigen nach AwSV abgenommen wurden,

25. entgegen Anlage 1 - 3.4 Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage ohne Auffangeinrichtung für Jauche bzw. Silagesickersaft errichtet oder erweitert,

26. entgegen Anlage 1 - 3.5 Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft errichtet oder erweitert,

27. entgegen Anlage 1 - 4.1 Abwasser durch Versickern in den Untergrund einleitet einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das breitflächige, ungezielte Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,

28. entgegen Anlage 1 - 4.2 Abwasser und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einleitet,

29. entgegen Anlage 1 - 5.1 Erdsilos errichtet oder erweitert,

30. entgegen Anlage 1 - 5.2 Festmist, auch zur Ausbringung, außerhalb von Anlagen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz ablagert (Feldrandlagerung),

31. entgegen Anlage 1 - 5.3 wassergefährdende Düngemittel zwischenlagert,

32. entgegen Anlage 1 - 5.4 mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel durch Agrarflugzeuge ausbringt,

33. entgegen Anlage 1 - 5.5 Kahlschlag einer mehr als 1 ha großen Fläche und Waldrodung betreibt, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sowie zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 50 Abs. 2 S. 4 (Freihalten von Leitungsschutzstreifen) der „Technischen Verfügung Nr. 23/2007 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Sachsen-Anhalt“,

34. entgegen Anlage 1 - 5.6 Dauergrünland umbricht,

35. entgegen Anlage 1 - 5.7 landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen beregnet,

36. entgegen Anlage 1 - 5.8 Flächen mit einer Besatzstärke von zwei oder mehr Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) beweidet und kein Weidetagebuch zum Nachweis führt,

37. entgegen Anlage 1 - 6.1 bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel einsetzt,

38. entgegen Anlage 1 - 6.2 Dränagen und Entwässerungsgräben errichtet und erweitert,

39. entgegen Anlage 1 - 7.1 Straßen und sonstige Verkehrsanlagen oder -flächen errichtet und erweitert, ausgenommen die Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten,

40. entgegen Anlage 1 - 8.1 Motorsportveranstaltungen durchführt und -anlagen errichtet,

41. entgegen Anlage 1 - 8.2 Tontaubenschießplätze errichtet und Golfplätze neu anlegt,

42. entgegen Anlage 1 - 8.3 militärische Anlagen und Übungsplätze errichtet,

43. entgegen Anlage 1 - 8.4 Manöver oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen durchführt, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

44. entgegen Anlage 1 - 8.5 Bade-, Zelt- und Campingplätze sowie Sportanlagen errichtet und erweitert, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird,

45. entgegen Anlage 1 - 8.6 Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, die zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Salzwedel, den 24.10.2017

Ziche

Der Landrat

Anlagen:

1. Schutzbestimmungen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Leetze
2. Begriffsbestimmungen
3. Topografische Karte mit Lage und Abgrenzung des WSG Leetze (Maßstab 1:10.000)

Anlage 1

Schutzbestimmungen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Leetze
Handlungen und Nutzungen, die verboten (v) bzw. beschränkt (b) gestattet sind

		Zone III
1.	***Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager***	
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	v

1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche), wenn die Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich gemindert oder die reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v
1.3	Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas Ausgenommen: im Geltungsbereich bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von gasförmigen Kohlenwasserstoffen gemäß Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847 und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind	v -
1.4	Untergrundspeicher	v
1.5	Errichten, Erweitern und Betreiben von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	v
1.6	Untertagebergbau, Tunnelbau	v
1.7	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	v
1.8	Durchführen von Bohrungen Ausgenommen: Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz Bohrungen im Geltungsbereich bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen der Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847	v - - -
1.9	Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird	v
2.	***Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe***	
2.1	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe	v
2.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen, die der Genehmigungs-pflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen Ausgenommen: mit Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen	v -
2.3	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	b
2.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln Ausgenommen: oberirdische Aufstellung von Transformatoren	v -
2.5	Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen sowie das Lagern von Gärsubstraten	v
2.6	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes[1]	v
2.7	Verwerten oder Ablagern von Rückständen und Reststoffen, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung	v
2.8	Ablagern von Baggergut aus Gewässern Ausgenommen: nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0[2]) aus Entwässerungsgräben im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung	b - -
2.9	Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen oder Altreifen	v
2.10	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	v
2.11	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v
2.12	Errichten, Erweitern und Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen Ausgenommen: bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen	v -
3.	***Umgang mit wassergefährdenden Stoffen***	
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG[3] zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG Ausgenommen: Anlagen, die den Regelungen der AwSV entsprechen und von einem Sachverständigen gemäß AwSV abgenommen wurden oder Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits rechtmäßig bestehen und betrieben werden	v -
3.2	Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen Ausgenommen: bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen und alle zukünftigen Maßnahmen im Geltungsbereich bergrechtlicher Betriebspläne im Rahmen der Bergbauberechtigung III-A-h-49/90/847	v -
3.3	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft Ausgenommen: Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder doppelwandige Anlagen, soweit diese genehmigt und von einem Sachverständigen nach AwSV[4] abgenommen wurden	b -
3.4	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage ohne Auffangeinrichtung für Jauche bzw. Silagesickersaft	v
3.5	Errichten oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	v
4.	***Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen***	
4.1	Einleiten durch Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung Ausgenommen: nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser das breitflächige, ungezielte Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	v - -
4.2	Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer	b
5.	***Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau***	
5.1	Errichten oder Erweitern von Erdsilos	v
5.2	Ablagern von Festmist, auch zur Ausbringung, außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG3 (Feldrandlagerung)	v
5.3	Zwischenlagern von wassergefährdenden Düngemitteln	v
5.4	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Agrarflugzeuge	v
5.5	Kahlschlag einer > 1 ha großen Fläche und Waldrodung Ausgenommen: im Rahmen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 50 Abs. 2 S. 4 (Freihalten von Leitungsschutzstreifen) der „Technischen Verfügung Nr. 23/2007 des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Sachsen-Anhalt“	v - -
5.6	Umbruch von Dauergrünland	b
5.7	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	b
5.8	Beweidung ab einer Besatzstärke von zwei Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	v
6.	***Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration***	
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v
6.2	Errichten und Erweitern von Dränagen und Entwässerungsgräben	v

[1] Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. d. g. F.
[2] Z0: unbelasteter Boden der Einbauklasse 0 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA - Technische Regeln, 5. erweiterte Auflage, Stand: 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag, Berlin)
[3] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. d. g. F.
[4] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), i. d. g. F.

7.	***Sachgebiet Verkehrswesen***	
7.1	Errichten und Erweitern von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen Ausgenommen: die Anforderungen der RiStWag[5] in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten	b -
8.	***Sonstige Sachgebiete***	
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	v
8.2	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	v
8.3	Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen Ausgenommen: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	b
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen Ausgenommen: das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	v -
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	b

[5] Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag) sind beim FGSV Verlag Köln, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abgrabungen** sind künstliche Veränderungen der vorhandenen Erdoberfläche.

2. Als **Dauergrünland** gilt Grünland ab Beginn des sechsten Nutzungsjahres, ohne Anrechnung des Ansaatjahres. Im Rahmen von Maßnahmen der Flurneuordnung neu angelegtes Grünland gilt sofort als Dauergrünland.

3. **Erdbecken** sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.

4. Als **Festmist** gilt auch Geflügelkot.

5. Eine **Großvieheinheit** entspricht 500 kg Tierlebendmasse. Für die Umrechnung von Tierplatzzahlen in Großvieheinheiten gilt Abschnitt 5.4.7.1 Tabelle 10 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) entsprechend.

6. **Gülle** sind tierische Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser (Reinigungs- und Niederschlagswasser), deren Trockensubstanzgehalt 15 Prozent nicht übersteigt.

7. **Jauche** ist ein bei der Tierhaltung anfallendes Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen von Kot oder Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

8. **Anlagen zum Lagern und zum Abfüllen** fester und flüssiger mineralischer Düngemittel, wie Gülle, flüssige Gärreste aus Biogasanlagen, Silagesickersaft, Silage oder Festmist, sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, in denen die genannten Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung vorgehalten werden. Hierzu zählen insbesondere Behälter, Erdbecken, Güllekeller, Dungstätten, Silos einschließlich Flachsilos und alle sonstigen Einrichtungen wie Entmistungskanäle und -leitungen sowie Gruben zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, in denen diese Stoffe regelmäßig eingestaut sind.

9. **Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser** ist Niederschlagswasser von überwiegend privat genutzten befestigten Flächen sowie von Dach- oder Terrassenflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungs- oder Bürogebäuden oder ähnlich genutzten Anwesen, solange derartige Flächen in nicht durch Emission beziehungsweise Immission besonders beeinflussten Gebieten liegen. Dazu zählt nicht das Niederschlagswasser von Dachflächen, die mit Blei, Kupfer oder Zink gedeckt sind.

10. **Silagesickersaft** ist die beim Silieren und Lagern von Silage durch Zellaufschluss oder Pressdruck entstehende säurehaltige Flüssigkeit. Sie besteht aus einem Gemisch von Gärsaft (Haftwasser und Zellsaft) sowie gegebenenfalls verunreinigtem Niederschlagswasser.

11. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG3).

Anlage 3

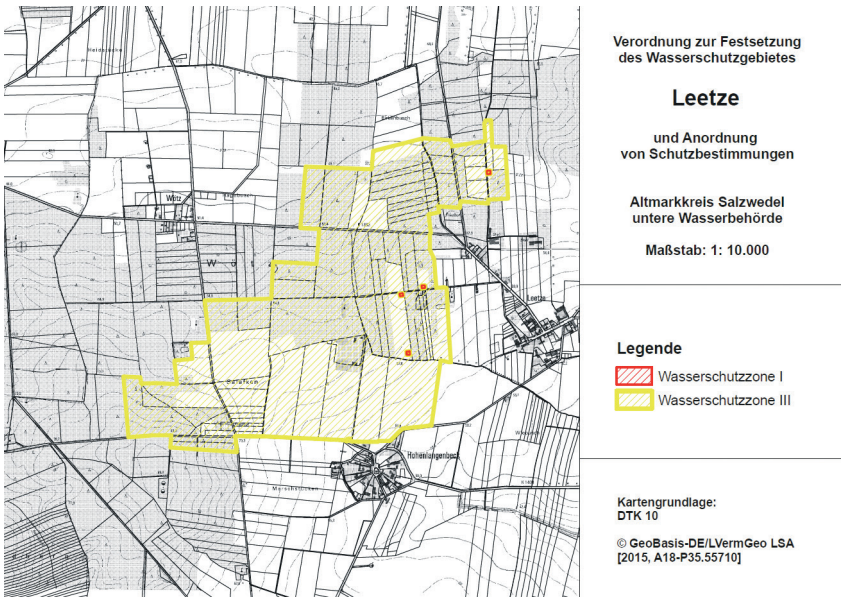

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Bundeskabinett hat das entsprechende Gesetz zur Anpassung der Regelbedarfsstufen im SGB II und SGB XII auf den Weg gebracht. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates und der Verkündung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung im Bundesgesetzblatt werden die Grundsicherungsleistungen damit zum 1. Januar 2018 angehoben.

Die neuen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich danach wie folgt:

Leistungsberechtige	**Höhe in Euro**
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	416
Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	374
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	332
Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	316
Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	296
für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	240

Unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt werden die neuen Regelbedarfe bei den Bescheiden über Grundsicherungsleistungen Berücksichtigung finden. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung - damit spätestens mit dem nächsten Folgeantrag – beschieden.
Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in jedem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 1. Januar 2018 umsetzen.
Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach **info@jobcenter-altmarkkreis.de** gerichtet werden.

gez. A. Schulze

ABS „Drömling“ GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der ABS „Drömling“ GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 20.09.2017 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftli-

chen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, die Geschäftsführer sind für das Jahr 2016 entlastet.
Der Jahresüberschuss von 1.358,51 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom
ab 04.12.2017 – 08.12.2017
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 23.10.2017

gez. Ines Kampe
Geschäftsführerin

ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft
Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde
Tel.: 039051 / 983 471
Fax: 039051 / 983 472
zv-droemling@t-online.de
Internet: www.droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.
Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 30. November 2017 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil
1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 07.09.2017
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. 2. Lesung - Haushalt 2018
6. Beschluss 5-1/2017: Haushaltssatzung 2018
7. Beschluss 5-2/2017: Neufassung der Verbandssatzung
8. Bildung einer Arbeitsgruppe zur Aufgabenbestimmung des Verbandes
9. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil
10. Beschluss 5-3/**2017: Vergabe von Planungsleistungen zum Bau der „FAA Krähenfußschleuse“**
11. Sonstiges

Calvörde, d. 25.10.2017

Jürgen Barth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe

Der Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Kalbe hat am 25.09.2017 für den kirchlichen Friedhof Altmersleben die folgenden Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofsordnung vom 13.03.2006 und zur Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2006, geändert am 28.10.2014 beschlossen:

1) § 11 der Friedhofsordnung vom 13.03.2006 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

2) §13 der Friedhofsordnung vom 13.03.2006 wird im Abs. 2 um
d) Urnengemeinschaftsgrabanlage ergänzt.

3) Es wird der § 15a Urnengemeinschaftsgrabanlage eingefügt.

§ 15a Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Beisetzungsplätze werden der Reihe nach durch den Gemeindekirchenrat vergeben.
(2) Jeder Beigesetzte erhält eine schräg aufgestellte Schrifttafel mit einer Größe von 40 cm x 30 cm, die auf einer waagerechten Grundplatte von 70 cm x 60 cm ruht.
Folgende Daten muss die Schrifttafel erhalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr – Sterbejahr.
Die Schriftplatte mit Grundplatte und Inschrift muss durch den Nutzungsberechtigten beauftragt werden.
(3) Die Grabgestaltung und – pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
Blumen, Grablichter usw. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.

4) Die Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2006 wird unter dem Gebührentarif gem. § 2 um Tarifstelle V.
Erwerb eines Beisetzungsplatzes auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage 640,00 Euro ergänzt.

Kalbe, 15.09.2017
gez. G. Gansewig gez. D. Borchert
Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Kalbe

Die vom Gemeindekirchenrat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Kalbe am 15.09.17 beschlossenen Änderungen/Ergänzungen zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Altmersleben wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 26.10.17 unter dem Aktenzeichen RT 13-02 den vorstehend genannten Änderungen/Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend genannten Änderungen/Ergänzungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 27.10.17

gez. E. Weber
Kreiskirchenamt Salzwedel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
15.11 / Bodenordnungsverfahren Roxförde

Salzwedel, den 23.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren Roxförde, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

die Ausführung des Bodenordnungsplanes Roxförde
mit Wirkung vom 01.12.2017

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das Bodenordnungsverfahren Roxförde eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzregelung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 Flurbereinigungsgesetz bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 Flurbereinigungsgesetz innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:
Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz liegen vor.
Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin fand statt.

Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Bodenordnungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.
Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

Thomas Wagner Dienstsiegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308
Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61